

Produktinformation

Richtlinie des Landkreises Ammerland zur Förderung von Investitionen und investitionsvorbereitenden Maßnahmen in Unternehmen (Stand: 01.08.2007)

Zur Schaffung neuer und zur Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie für bestimmte investitionsvorbereitende Maßnahmen (Erschließung neuer Handlungsfelder, z. B. durch Messeteilnahmen, Einführung innovativer Produkte, Einsatz regenerativer Energien etc.) vergibt der Landkreis Ammerland im Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.12.2013 Zuschüsse an kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (KMU) aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Dienstleistungs- und Beherbergungsgewerbe sowie Freiberufler und Existenzgründer mit Sitz im Landkreis Ammerland.

Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. € bzw. einer Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Mio. € (Nicht-KMU) sind nur bei besonderen Investitionsvorhaben (Neuansiedlung mit der Schaffung besonders vieler Dauerarbeitsplätze) antragsberechtigt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind aufgrund EU- und landesrechtlicher Vorgaben Unternehmen aus den Sektoren Land-/Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Kohlebergbau sowie kommunale Eigengesellschaften und Unternehmen in Schwierigkeiten.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen (insbesondere Bau-, Maschinen- und Einrichtungskosten) bei Existenzgründung sowie zur Errichtung, Erweiterung, Verlagerung oder Modernisierung einer Betriebsstätte. Die förderfähigen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens müssen mindestens 25.000 € betragen.

Mit den Investitionsvorhaben müssen neue Dauerarbeitsplätze im Landkreis Ammerland geschaffen werden, die mindestens für die Dauer von 3 Jahren nach Abschluss des Vorhabens tatsächlich besetzt werden. Bei Modernisierungsvorhaben müssen vorhandene Dauerarbeitsplätze für mindestens 3 Jahre nach Abschluss der Maßnahme gesichert und besetzt werden. Zuschüsse werden grundsätzlich nur für Vorhaben bewilligt, die innerhalb eines Zeitraumes von maximal 24 Monaten ab Maßnahmenbeginn durchgeführt werden.

Neben diesen Investitionszuschüssen können auch Fördermittel für erstmalige Messeteilnahmen, vorbereitende Studien (z. B. Marketingkonzepte), Konzepte für ein betriebliches Energiemanagement, Energieeinsparinvestitionen, die Aufstellung von Umweltmanagementsystemen, die Nutzung alternativer Energien, die erstmalige Erstellung eines Internetportals, die Markteinführung innovativer Produkte sowie für Beratungsleistungen (z. B. in der Vorgründungsphase) bewilligt werden.

Nicht förderfähig sind Grundstückskosten, soweit sie 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben übersteigen, gebrauchte Wirtschaftsgüter, Ersatzbeschaffungen, Warenlager, Verbrauchsstoffe, angemietete sowie geleaste Wirtschaftsgüter, erstattungsfähige Mehrwertsteuer, Sollzinsen, Skonto/Rabatt, Ausgaben für den Wohnungsbau sowie für ganz oder teilweise privat genutzte Räumlichkeiten.

Wie wird gefördert?

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss aus Mitteln der Europäischen Union, des Landkreises und der Gemeinden gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt bei arbeitsplatz-schaffenden Investitionsmaßnahmen

- von kleinen Unternehmen bis zu 15 %,
- von mittleren Unternehmen bis zu 7,5 % und
- von sonstigen Unternehmen bis zu 5 %

der förderfähigen Investitionen, höchstens jedoch 10.000 € für jeden geschaffenen und besetzten Dauerarbeitsplatz. Für zusätzliche Ausbildungsplätze und für zusätzliche Dauerarbeitsplätze, die mit Hochschul- bzw. Fachhochschulabsolventen besetzt werden, wird ein Zuschlag von 5.000 € je geschaffenem Arbeitsplatz berechnet.

Für arbeitsplatzsichernde Investitionen (Modernisierungsvorhaben) beträgt die Höhe des Zuschusses

- bei kleinen Unternehmen bis zu 10 %,
- bei mittleren Unternehmen bis zu 5 %

der förderfähigen Investitionen, höchstens jedoch 2.500 € je gesichertem Dauerarbeits- und/oder Ausbildungsplatz.

Für investitionsvorbereitende Maßnahmen (Messeteilnahmen, Markteinführung innovativer Produkte, Energieeinsparmaßnahmen etc.) beträgt die Höhe des Zuschusses bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben im Rahmen der in der Richtlinie des Landkreises Ammerland festgelegten Höchstbeträge.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Formblattanträge sind vor Beginn des Vorhabens beim Landkreis Ammerland – Wirtschaftsförderung – einzureichen. **Der Landkreis Ammerland muss vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigen, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt werden. Eine Förderzusage kann hieraus nicht hergeleitet werden.** Erst danach darf mit dem Vorhaben begonnen werden.

Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen wird der Förderantrag dem Entscheidungsgremium vorgelegt. Die Entscheidung wird unter Berücksichtigung eines öffentlichen Bewertungssystems in vierteljährlichen Einplanungsrunden getroffen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweises.